

## **Art: 95**

Verfahrensordnung für die kirchliche Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (SchliO-AV) vom 1.8.1996 in der geänderten Fassung vom 2. 7. 2005

### **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Das Verfahren vor der kirchlichen Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (SchliO-AV) regelt sich nach folgender Verfahrensordnung.

(2) Soweit in den jeweiligen Ordnungen über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen Vorschriften enthalten sind, gelten diese vorrangig.

### **§ 2 - Einleitung des Verfahrens**

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag tätig.

Den Antrag kann der/die Mitarbeiter/In , der Dienstgeber oder ein(e) Bevollmächtigte<sup>^</sup>) stellen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit oder der Streitigkeit zwischen den Beteiligten näher zu bezeichnen.

### **§ 3 - Vorbereitung des Verfahrens**

(1) Die Vorbereitung des Verfahrens obliegt dem/der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

Ohne die Beisitzer/Innen hinzuzuziehen, kann der/die Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu können eine Erörterung vor dem/der Vorsitzenden oder ein Einigungsvorschlag gehören.

(3) Die Schlichtungsstelle prüft die Zulässigkeit des Antrags in einer Vorverhandlung und veranlaßt die Zustellung der Antragsschrift. Die Schlichtungsstelle verhandelt hierzu in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und je einem(r) Beisitzer/In der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Die Vertreter/Innen der Dienstgeber und der Mitarbeiter sollen möglichst in einem Bereich gleicher Art wie die vom Verfahren Betroffenen tätig sein.

### **§ 4 - Vorbereitung von Sach- und Streitstand**

Der/Die Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand für die Verhandlung vorzubereiten; er/sie soll vorsorgend daraufhinwirken, daß die Beteiligten sich möglichst vor dem angesetzten Termin, spätestens im Termin, vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen. Soweit es für das Verfahren erforderlich ist, kann die Schlichtungsstelle Personen, die zur Aufklärung beitragen können (Zeugen und/oder Sachverständige), hinzuziehen; sofern hierdurch Kosten veranlaßt werden, ist hierzu vorab das Einverständnis der Beteiligten einzuholen.

### **§ 5 - Sitzungstermine**

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der/die Vorsitzende. Er/Sie trägt Sorge dafür, daß die Verfahren unverzüglich zu einem Abschluß geführt werden.

(2) Zu den Sitzungen muß schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß spätestens sieben Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann fernmündlich ein Termin zur Weiterverhandlung abgestimmt werden.

### **§ 6 - Besetzung**

Die Schlichtungsstelle verhandelt und entscheidet in der nach der jeweiligen Ordnung vorgeschriebenen Besetzung.

### **§ 7 - Befangenheit**

(1) Im Falle des Vorliegens von Ausschließungsgründen und bei berechtigter Ablehnung wegen Befangenheit dürfen die Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht tätig werden.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.

(3) Über den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Abs. 2 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluß des/der Betroffenen nach dessen/deren Anhörung. Ist der/die Vorsitzende oder seine(e)/ihr(e) Stellvertreter/In Betroffene(r), so befindet die Schlichtungsstelle unter dem Vorsitz des/der jeweils nicht Betroffenen.

Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine Beschwerde der Beteiligten des Verfahrens zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die jeweils in der Sache unzuständige Schlichtungsstelle, auch im Vertretungsfalle unter Ausschluß bislang bereits beteiligter Mitglieder.

### **§ 8 - Verhandlung vor der Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich.

(2) Über den Ablauf der Verhandlung bestimmt der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach freiem Ermessen.

(3) Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist.

### **§ 9 - Kosten des Verfahrens**

Für die Durchführung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle werden Gebühren nicht erhoben. Jede(r) Beteiligte trägt seine/ihre Kosten selbst. Die notwendigen Kosten für Sachverständige und/oder Zeugen werden von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht einer der Beteiligten sich zur alleinigen Kostentragung vorab verpflichtet hat.

Für das Verfahren nach MAVO gilt abweichend § 42 Abs. 3 MAVO.

### **§ 10 - Kosten der Schlichtungsstelle**

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten einschließlich notwendiger Reisekosten trägt das Erzbistum bzw. der DiCV, je nachdem, welchem Bereich das Verfahren zuzuordnen ist.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 01.08.1996 in Kraft.

H a m b u r g, den 01.08.1996

**t Ludwig**  
**Erzbischof von Hamburg**